

Amtliches Bekanntmachungsblatt

„Amtsbote des Amtes Bergen auf Rügen“

17. Jahrgang / 20. September 2021
Ausgabe

kostenlose

Nr. 04/ 2021



Blick auf den Nonnensee Foto: Amt Bergen auf Rügen

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde über die Einteilung der Wahlbezirke im Bereich des Amtes Bergen auf Rügen für die verbundenen Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag und 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021
- Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters über die Niederlegung von Mandaten und deren Nachfolge

Wahlbekanntmachung

1. Am

26. September 2021

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die 20. Bundestagswahl und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die 8. Landtagswahl

statt.

Gewählt werden in der Stadt Bergen auf Rügen, in der Stadt Garz/Rügen und in den Gemeinden Buschvitz, Gustow, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Poseritz, Ralswiek, Rappin und Sehlen

- der Bundestag
- der Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Bergen auf Rügen ist in

Anzahl
10

Wahlbezirke eingeteilt:

WB 01	Am Burgwall, Am Fischersteig, Am Mühlenheck, Am Wasserberg, Bahnwärterhaus, Calandstraße, Campehof, Camper Weg, Jägersruh, Kirchplatz, Kirchstraße, Markt, Marktstraße, Mühlenstraße, Parkstraße, Raddasstraße, Rugardhof, Rugardstraße, Rugardweg, Saßnitzer Chaussee, Schützenstraße, Stadthof, Stedaer Weg, Vieschstraße	Wahlraum: Bergener Wohnungsgesellschaft BEWO Markt 11
WB 02	Hermann-Matern-Straße, Putbuser Chaussee, Wilhelm-Pieck-Ring 1-5, 44-59	Wahlraum: Jugendring Rügen e.V. Hermann-Matern-Straße 34
WB 03	Ahomstraße, Straße der DSF, Tiltzower Weg, Wilhelm-Pieck-Ring 27-43, OT Krakow, OT Neklade, OT Neu-Sassitz, OT Siggernow, OT Tiltzow Am Birkenhain, Am Wald, Koppelweg, Landstraße, Tiltzower Dorfstraße, Tiltzower Ring	Wahlraum: Mehrgenerationsbegegnungsstätte Hermann-Matern-Straße 34
WB 04	Birkenweg, Kiebitzmoor, Kiefernweg, Kosmonautenweg, Neuer Weg, Otto-Grotewohl-Ring, Rosenweg, Stralsunder Chaussee, Tannenweg	Wahlraum: Autohaus Eggert GmbH Stralsunder Chaussee 21
WB 05	Am Tannengrund, Billrothstraße, Boddenblick, Boddenring, Clementstraße, Enge Straße, Fabrik, Gadmundstraße, Granitzblick, Joachimberg, Königsstraße, Panoramablick, Wasserstraße, Weidenstraße, Wilhelm-Pieck-Ring 6-26, Wilhelmshöh	Wahlraum: Grundschule "Am Rugard" Königsstraße 23C
WB 06	Hosangweg, Kurt-Barthel-Straße 1-58, Trebelehof	Wahlraum: Achtung Änderung Wahllokal: Sporthalle Förderzentrum Störtebekerstraße 8a (vorher Nachbarschaftszentrum)
WB 07	Ruschwitzstraße 1-39, Störtebekerstraße 1-4, 5C, 5D, 5, 6B, 6, 7, 8A, 8C, 8-30, 34, 38	Wahlraum: Regionale Schule „Am Grünen Berg“ Störtebekerstraße 8C
WB 08	Goedeke-Micheel-Hof, Likedeelerstraße, Rotenseestraße, Ruschwitzstraße 43-55, Samowweg	Wahlraum: Kindertagesstätte „Goedeke Micheel“ Goedeke-Micheel-Hof 1

WB 09	Amdtstraße, Bahnhofstraße, Friedensstraße, Gingster Chaussee, Graskammer, Industriestraße, Ladestraße, Ringstraße 11, 13, 15, 16, 17A, 17, 18A, 18, 24, 127, 128, 129A, 129, 130A, 130B, 130, 132-137, 140, Waldstraße, OT Dumsewitz, OT Kaiseritz, OT Karow, OT Kiekut, OT Kluptow, OT Lubkow, OT Silvitz, OT Streu, OT Tetel, OT Trips, OT Zirsewitz, OT Zittvitz	Wahlraum: Grundschule "Altstadt" Linker Eingang Breitsprecherstraße 18
WB 10	Am Friedhof, Am Hofstädter Moor, Arkonastraße, Bergstraße, Breitscheidstraße, Breitsprecherstraße, Dammstraße, Feldstraße, Feldstraße-Ausbau, Gartenstraße, Grüner Berg, Karlstraße, Maxim-Gorki-Straße, Neue Straße, Ringstraße 25A-25D, 25-30, 31A, 31-33, 41-63, 64A, 64, 91A, 91-93, 94A, 94B, 94, 95, 96, 99-101, 103A, 103, 104A, 104, 105A, 105-108, 109A, 109-112, 117A, 117B, 117-121, 122 A, 122, 123A, 123, 125A, 125, Schulstraße, Stralsunder Straße, Südstraße, Sundstraße, Teichstraße, Wiesenweg, die Orte: Lipsitz, Ramitz, Ramitz-Siedlung, Dramvitz und OT Thesenvitz	Wahlraum: Turnhalle der Grundschule "Altstadt" Breitsprecherstraße 17

Die Stadt Garz/Rügen ist in

Anzahl
4

 Wahlbezirke eingeteilt:

	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums
Stadt/Garz Rügen 001	Aula der Regionalen Schule, Am Burgwall 7, 18574 Garz/Rügen
Stadt/Garz Rügen 002	E.- M.- Amdt-Haus Groß Schoritz, Zur Schoritzer Wiek 68, 18574 Garz/Rügen
Stadt/Garz Rügen 003	Golfzentrum Schloss Karnitz, Am Golfplatz 2, 18574 Garz/Rügen OT Karnitz
Stadt/Garz Rügen 004	Bürgerhaus Maltzien, Maltzien 1, 18574 Garz/Rügen OT Maltzien

Die übrigen Gemeinden des Amtes Bergen auf Rügen besitzen jeweils 1 Wahlbezirk:

	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums
Buschvitz 001	Feuerwehr- und Gemeindezentrum, Am Bodden 41, 18528 Buschvitz
Gustow 001	Kindergarten, Neue Straße 50, 18574 Gustow
Lietzow 001	Gemeindehaus „Alte Schule“, Boddenstraße 60, 18528 Lietzow
Parchlitz 001	Gemeindezentrum, Hauptstraße 36, 18528 Parchlitz
Patzig 001	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 12a, 18528 Patzig
Poseritz 001	Gemeindezentrum „Uns Dörphus“, Lindenstraße 23, 18574 Poseritz
Ralswiek 001	Feuerwehr, Parkstraße 43, 18528 Ralswiek
Rappin 001	Gasthof „andemorts“, Dorfstraße 8, 18528 Rappin
Sehlen 001	Hort Sehlen, Dorfstraße 34, 18528 Sehlen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis

Datum
04.09.2021

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Ausnahme ist der Wahlraum des Wahlbezirkes 06 Bergen. Hier ist das Wahllokal in die Sporthalle Förderzentrum, Störtebekerstraße 8a, erst nach der Versendung der Wahlbenachrichtigungen verlegt worden. Entsprechende Hinweise sind an dem vorherigen Wahlraum (Nachbarschaftszentrum) angebracht.

Die 4 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 18.00 Uhr - BWB 901 (Bergen WB 06-10) - im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Beratungsraum 408, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen,

um 18.00 Uhr - BWB 902 (Garz 001-004, Gustow 001 und Poseritz 001) - im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Beratungsraum 202, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen,

um 18.00 Uhr - BWB 903 (Buschvitz 01, Lietzow 001, Ralswiek 001, Sehlen 001, Rappin 001, Patzig 001, Parchtitz 001) - im Medien- und Informationszentrum, Beratungsraum, Markt 12, 18528 Bergen auf Rügen,

um 18.00 Uhr - BWB 904 (Bergen WB 01-05) - im Bendixhaus, Beratungsraum, Markt 23, 18528 Bergen auf Rügen zusammen.

Die Briefwahlvorstände treten vor Ablauf der Wahlzeit, um 16.00 Uhr, zur Öffnung der Wahlbriefe zusammen, prüfen die Wahlscheine und entscheiden gegebenenfalls über die Zurückweisung von Wahlbriefen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. In den Wahlbezirken Gustow 01 und Bergen 901 werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen geschlechtsgetrennt das Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt ist. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlberechtigten haben im Umfeld und beim Betreten der Gebäude, in denen sich die Wahlräume befinden, die geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-Cov-2-Virus zu beachten. Dabei sind insbesondere die sogenannten AHA-Regeln bindend einzuhalten: Abstand halten, Handhygiene und Alltagsmaske tragen - eine Mund-Nase-Bedeckung in Form von medizinischen Gesichts- oder FFP2-Masken. Jede und jeder ist darüber hinaus aufgerufen, die Husten- sowie Niesetikette zu beachten und auf die Handhygiene zu achten. Für letztere steht ein kontaktloser Desinfektionsmittelspender bereit, der am Eingang zum Wahlraum aufgestellt wird und genutzt werden soll. Die vom Wahlvorstand festgelegte Höchstanzahl von gleichzeitig im Wahlraum befindlichen Personen wird durch Aushang bekannt gegeben und darf nicht überschritten werden.

Die Wählerinnen und Wähler sollen einen eigenen Stift, wobei Bleistifte nicht zulässig sind, zur Wahl mitbringen.

Ort, Datum

Bergen auf Rügen, 10.09.2021



Die Gemeindewahlbehörde

Tippel

BEKANNTMACHUNG

des Gemeindevahlleiters über die Niederlegung von Mandaten und deren Nachfolge

Stadt Garz/Rügen

Der Stadtvertreter Axel Thum hat mich mit Schreiben vom 05.08.2021 informiert, dass er sein Mandat in der Stadtvertretung Garz/Rügen niederlegt.

Herr Thum ist über den Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)“ in die Stadtvertretung Garz/Rügen gewählt worden. Herr Peter Ferdinand rückt nach.


Sven Trippel
Gemeindevahlleiter



Herausgeber:
Amt Bergen auf Rügen
Der Amtsvorsteher
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Tel.: 03838/811 0

Fax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten:
kostenlose Ausgabe in der Stadt
Bergen, Büro der Gemeindevertretungen
oder im Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise:
bei Notwendigkeit nach den Amts-
ausschusssitzungen oder als Sonderdruck